

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 10.

Ausgegeben den 5. März

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 8, 9, 10 und 11 des Reichs-Gesetzblatt S. 57. — Ausloosung von 4 % und 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg S. 57. — Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen und ausgeloste Rentenbriefe S. 58. — Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen S. 58. — Elektrische Kleinbahn zur Beförderung von Postwagen in Frankfurt a. O. S. 59. — Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3½ %, vormalig 4prozentigen Staatsanleihe von 1882 S. 61. — Anerkennung der in Cottbus bestehenden Untersuchungsanstalt für Nahrungs-Genußmittel und Gebrauchsgegenstände als eine öffentliche Anstalt S. 62. — Leuzspferdemerkmal in Marienburg, verbunden mit einer öffentlichen Verloosung S. 62. — Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg S. 62. — Verwaltung des Kolumbischen Konsulats in Berlin S. 62. Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 62. — Strom- und Schiffsfahrts-Polizeiverordnung für die dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen S. 62. — Veränderung in den Postbestellbezirken Muskau und Weißwasser S. 62. — Personalmeldungen S. 63. — Geschenke an Kirchen pp. S. 64.

Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 8 enthält: (Nr. 2839). Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 8. Februar 1902.

Nr. 9 enthält: (Nr. 2840.) Verordnung über die theilweise Inkräftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 16. Februar 1902.

(Nr. 2841.) Bekanntmachung, betreffend gesundheitschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 18. Februar 1902.

Nr. 10 enthält: (Nr. 2842.) Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Rjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

Nr. 11 enthält: (Nr. 2843). Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 5. Juni 1901.

Bekanntmachung

der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

(I) Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 15. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

1. 4 proz. Rentenbriefe:

Littr. A zu 3000 Mark (1000 Thaler.)

185 Stück und zwar die Nummern: 23 36 215
297 584 605 718 765 886 901 923 941 1060
1134 1144 1160 1620 1677 1683 1686 1965
2204 2504 2643 2797 2804 3098 3226 3362
3366 3528 3632 4051 4281 4292 4329 4433
4560 4598 4626 4893 4909 4912 5211 5270
5346 5851 6211 6299 6442 6857 6941 6966

6967	7050	7354	7358	7456	7684	7785	7943
8434	8469	8611	8667	8673	8775	8860	8955
9061	9069	9093	9270	9366	9506	9555	9574
9662	9702	10259	10301	10314	10409	10476	
10507	10544	10593	10619	10730	10882	10911	
10967	11021	11028	11231	11261	11451	11460	
11679	11734	11931	11935	12182	12290	12392	
12696	12720	12801	12909	13001	13015	13017	
13048	13381	13504	13696	13779	13875	14036	
14047	14138	14195	14199	14315	14400	14693	
14866	14901	14938	15042	15049	15179	15398	
15431	15698	15713	15715	15757	15840	15865	
15923	15976	16015	16019	16373	16386	16410	
16427	16483	16539	16565	16664	16875	16985	
17156	17250	17570	17571	17643	17790	17954	
17978	18012	18147	18276	18300	18349	18635	
18653	18753	19088	19156	19161	19172	19269	
19356	19432	19470	19502	19517	19596	19605	
19686	19701	19715.					

Littr. B zu 1500 Mark (500 Thlr.) 66 Stück und zwar die Nummern: 216 354 375 421 476
570 1043 1080 1097 1121 1144 1242 1320
1359 1581 1618 1624 1625 1832 1956 1962
2210 2282 2797 3094 3100 3194 3460 3507
3812 3830 4054 4238 4257 4596 4681 4723
4907 5133 5278 5523 5532 5579 5639 5661
5697 5786 5998 6082 6316 6333 6472 6638
6642 6673 6677 6783 6794 6853 6928 6942
6980 7073 7103 7168 7218.

Littr. C zu 100 Mark (100 Thlr.) 260 Stück und zwar die Nummern: 88 160 311 313 504
525 548 925 1317 1407 1424 1473 1630 1646
1672 1871 1920 2084 2409 2428 2589 2665
2857 3349 3472 3641 3696 3771 3799 3914
3961 4050 4405 4453 4689 4761 4759 4773
4784 4792 4909 5303 5340 5593 5598 5805
5922 5946 6336 6350 6358 6455 6495 6496

6827 6852 7123 7254 7307 7321 7376 7410
 7563 7708 7725 7819 7899 8105 8172 8449
 8478 8623 8721 8776 8778 9043 9149 9236
 9528 9535 9699 9741 9752 9957 10029 10162
 10205 10207 10361 10411 10627 10937 10977
 11074 11147 11352 11415 11426 11439 11572
 11836 11850 12089 12141 12491 12660 12813
 12846 12895 12899 12979 13011 13045 13158
 13268 13329 13443 13491 13871 14009 14282
 14397 14770 14787 14846 14877 14900 14932
 14955 15052 15198 15213 15247 15454 15572
 15599 15712 15750 15850 16033 16226 16466
 16677 16876 16945 17046 17101 17110 17183
 17191 17274 17329 17560 17694 17814 18028
 18082 18123 18303 18439 18463 18671 18690
 18814 18828 18883 18948 19388 19417 19530
 19568 19860 19883 20002 20006 20193 20221
 20524 20528 20542 20597 20767 20888 20899
 20939 21069 21083 21133 2136 21181 21344
 21430 21485 21512 21891 22223 22234 22237
 22312 22367 22611 22799 22821 22838 23021
 23400 23420 23484 23612 23615 23641 23680
 23809 24022 24072 24138 24198 24286 24340
 24355 24363 24411 24477 24563 24591 24627
 24669 24706 24877 24906 24913 24918 25003
 25017 25171 25177 25226 25293 25298 25398
 25404 25405 25415 25429 25533 25623 25626
 25647 25729 25795 25838 25849 26114 26316
 26439 26451 26690 26699 26710 26774.

Littr. D zu 75 Mark (25 Thlr.) 221 Stück
 und zwar die Nummern: 49 96 265 389 520 731
 733 734 750 851 887 1355 1847 2099 2355
 2363 2610 2630 2870 2909 3072 3145 3352
 3469 3636 389 4119 4572 5116 5136 5185
 5266 5466 5471 5551 5680 5878 6067 6135
 6319 6410 6413 6422 6672 6676 6746 6978
 7043 7190 7387 7632 7817 7831 7840 7879
 7938 7947 7980 8432 8506 8536 8626 8672
 8694 8806 8843 9128 9362 9477 9504 9630
 9645 9738 9757 9763 9858 10267 10582 10887
 10911 10959 11112 11741 11764 11874 11876
 11986 12137 12239 12245 12303 12320 12387
 12837 12849 13112 13281 13283 13358 13363
 13598 13684 13743 13782 13824 13940 13978
 13993 14123 14140 14320 14321 14360 14464
 14628 14874 15159 15270 15295 15485 15505
 15576 15747 15782 16051 16056 16216 16229
 16375 16400 16485 16671 16676 16710 17008
 17158 17196 17276 17308 17329 17453 17527
 17728 17740 17742 17811 17866 17948 17955
 18126 18129 18367 18420 18505 18548 18953
 18986 19024 19074 19163 19186 19279 19338
 19340 19566 19785 20060 20217 20473 20492
 20703 20808 20829 20945 20982 21101 21156
 21174 21178 21214 21244 21287 21550 21724
 21776 21821 21825 21859 21867 21883 21895
 21897 21914 21927 21931 21932 21955 22089
 22137 22245 22316 22357 22417 22421 22431

22436 22438 22439 22441 22451 22455 22457
 22461 22466 22476 22479 22480 22486 22488
 22493 22500.

Littr. E zu 30 Mark (10 Thlr.) 6 Stück und
 zwar die Nummern: 9707 9714 9837 10007
 10011 10027.

2. 3½ proz. Rentenbriefe:

Littr. M zu 1500 Mark 1 Stück und zwar
 die Nummer: 13.

Littr. N zu 300 Mark 2 Stück und zwar die
 Nummern: 49 108.

Littr. O zu 75 Mark 2 Stück und zwar die
 Nummern: 38 54.

Littr. P zu 30 Mark 2 Stück und zwar die
 Nummern: 28 36.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden auf-
 gefordert, dieselben im kursfähigen Zustande mit den
 dazu gehörigen Zinsscheinen, Reihe VII Nr. 8 bis
 16, bez. Reihe II Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungss-
 cheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Kloster-
 straße 76 I, vom 1. April 1902 ab an den
 Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um
 hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der
 Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. Js. ab hört die Verzinsung
 der ausgelosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber
 verfahren am Schlusse des Jahres 1912 zum
 Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe
 an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post
 portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der
 Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.
 Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf
 Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei
 Summen bis zu 800 Mark durch Postanweisung.
 Sofern es sich um Summen über 800 Mark
 handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungs-
 mäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz
 Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

(2) Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76, I,
 hierselbst, wird 1. die am 1. April d. Js. fälligen
 Zinscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 19.
 bis einschließlich 24. März d. Js., 2. die ausgelosten,
 am 1. April d. Js. fälligen Rentenbriefe aller
 Provinzen vom 21. bis einschließlich 24. März d. Js.
 einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit
 der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 21. Februar 1902.

Königliche Direktion

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der
 Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.**

(1) Polizeiverordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes
 über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850,

der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Nitzdorf und Schöneberg verordnet, was folgt:

I. Die Paragraphen 9 und 13 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Juli 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 356 ff., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. S. 267 ff. Jahrgang 1901) werden aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb des Geltungsgebietes dieser Verordnung öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einem Buchstaben zur Bezeichnung des Landespolizeibezirks Berlin oder derjenigen Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registriert ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13. Das Kennzeichen (§ 9) für die Provinz Brandenburg besteht aus dem lateinischen Buchstaben E und der zugetheilten Erkennungsnummer. Es ist auf der Wandung der Rückseite des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit dem Fahrzeuge durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer, 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen. Der Buchstabe E muß über der Erkennungsnummer stehen, und der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißem Grunde und an dem Kennzeichen (Buchstaben und Erkennungsnummer) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

II. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft. Potsdam, den 10. Februar 1902.

Der Ober-Präsident.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Oberpräsidialpolizeiverordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß dem diesseitigen Regierungsbezirke die Erkennungsnummern 601 bis 999 zugetheilt worden sind. Die Untervertheilung auf die Kreise und die Städte mit mehr als 10000 Einwohnern erfolgt in folgender Weise. Es erhalten: Der Kreis Arnswalde die Nummern 601—615, der Stadtkreis Frankfurt a. D. die Nummern 616—635, der Stadtkreis Forst N.-L. die Nummern 636—655, der Kreis Friedeberg N.-M. die Nummer 656—670, der Stadtkreis Guben die Nummern 671—690, der Landkreis Guben die Nummern 691—705, der Kreis Calau die Nummern 706—720, der Kreis Königsberg N.-M. mit Ausnahme der

Stadt Cüstrin die Nummern 721—735, die Stadt Cüstrin die Nummern 736—745, der Stadtkreis Cottbus die Nummern 746—765, der Landkreis Cottbus die Nummern 766—780, der Kreis Croßen a. D. mit Ausnahme der Stadt Sommerfeld die Nummern 781—795, die Stadt Sommerfeld die Nummern 796—805, der Stadtkreis Landsberg a. W. die Nummern 806—825, der Landkreis Landsberg a. W. die Nummern 826—840, der Kreis Lebus mit Ausnahme der Stadt Fürstenwalde die Nummern 841—855, die Stadt Fürstenwalde die Nummern 856—865, der Kreis Lübben die Nummern 866—879, der Kreis Luckau die Nummern 880—893, der Kreis Solbin die Nummern 894—907, der Kreis Sorau N.-L. mit Ausnahme der Stadt Sorau N.-L. die Nummern 908—921, der Stadt Sorau die Nummern 922—931, der Kreis Spremberg mit Ausnahme der Stadt Spremberg die Nummern 932—945, die Stadt Spremberg die Nummern 946—951, der Kreis Ost-Sterberg die Nummern 955—969, der Kreis West-Sterberg die Nummern 970—984 und der Kreis Züllichau die Nummern 985—999. Frankfurt a. D., den 18. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(2) Genehmigungsurkunde.

Der Kaiserlichen Postbehörde hieselbst wird auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin zur Herstellung und zum Betriebe einer für die Beförderung von Postfachen bestimmten elektrischen Kleinbahn innerhalb des Stadtbezirks Frankfurt a. D. unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung erteilt.

1. Die Bahnanlage und die Betriebsmittel sind nach Maßgabe der von der Unternehmerin vorgelegten Pläne und Erläuterungen unter Beachtung der dabei vorgenommenen Aenderungen, sowie der Bestimmungen dieser Genehmigung herzustellen. Von den hiernach getroffenen Festsetzungen darf nach Ausführung des Unternehmens bei Erneuerungen bzw. Ergänzungen der Bahnanlagen und der Betriebsmittel ohne Zustimmung der unterzeichneten Behörde und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde nicht abgewichen werden.

2. Die Unternehmerin ist gehalten, nach Aufforderung der Aufsichtsbehörden hinsichtlich des zur Anwendung gebrachten elektrischen Systems Verbesserungen, welche die Sicherheit des Straßenverkehrs oder Bahnbetriebes wesentlich zu erhöhen im Stande sind, binnen Jahresfrist zur Ausführung zu bringen, sofern die Verbesserungen sich technisch genügend bewährt haben und die mit ihrer Einführung verbundenen Kosten nicht derart erhebliche sind, daß der Ertrag der Bahn eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten nicht mehr ergeben würde.

3. Für die Herstellung und Erneuerung oder Ergänzung der Bahnanlagen gelten folgende nähere Bestimmungen:

- a) die Lage der Schienen hat den genehmigten Plänen bzw. Detailzeichnungen genau zu entsprechen,
- b) die Entfernung von der Mitte des Gleises bis zu den Masten, Säulen, Laternen und sonstigen feststehenden, über das Straßenniveau höher als 1 m hervorragenden Gegenständen muß mindestens 1,50 m betragen,
- c) es wird vorbehalten, die Anlegung von Umfahrungenweichen vorzuschreiben,
- d) die Form der Rohraste und Gitteraste für die oberirdische Stromzuführung und die Art der Aufstellung derselben hat den genehmigten bzw. noch zu genehmigenden Detailzeichnungen zu entsprechen. Die Einreichung dieser Zeichnungen hat durch die Hand der Wegepolizeibehörde zu erfolgen.

Die Forderung einer Umstellung der Rohraste bleibt nötigenfalls vorbehalten,

- e) zur Verhütung der durch den Bruch der Arbeitsleitung entstehenden Gefahren und Unzuträglichkeiten sind selbstthätige Stromauschalter anzulegen,
- f) wird die Arbeitsleitung oberirdisch geführt, so muß ihre Entfernung vom Straßendamm, soweit nicht Ueberwege und ähnliche Anlagen besondere Bestimmungen erfordern, mindestens 5,2 m betragen,
- g) es bleibt vorbehalten, die Anforderungen mitzuteilen, welche an die Beschaffenheit der Schienen nebst Unterbettung zur Vermeidung der sich aus den sogenannten vagabondirenden Strömen ergebenden Gefahren gestellt werden müssen.

4. Die Wagen erhalten fortlaufende Nummern.

Sie müssen versehen sein:

- a) mit Vorrichtungen, durch welche der Wagenführer dem Publikum Signal geben kann,
- b) mit Vorrichtungen, die eine genügende Beleuchtung nach außen und nach innen ermöglichen, auch für den Fall der Verfassung der elektrischen Beleuchtung,
- c) mit einer Schalt- bzw. Steuerungseinrichtung, durch die das Ein- und Ausschalten des Stromes und das Regeln der Geschwindigkeit ermöglicht wird,
- d) mit einer elektrischen oder einer Luftdruckbremse,
- e) mit einer Handbremse.

Die Bremsen müssen vom Wagenführerplatz leicht zu handhaben und so beschaffen sein, daß bei einer Fahrgewindigkeit von 10 km in der Stunde die vollständige Wirkung auf 8 m eintritt.

Nähere Anordnungen über die Beschaffenheit dieser Vorrichtungen bleiben vorbehalten.

5. Hinsichtlich der Einräumung des Rechts zur Benutzung der in Anspruch genommenen öffentlichen Wege und Plätze gelten die hierüber mit der wegeunterhaltungspflichtigen Gemeinde zu vereinbarenden Bestimmungen.

Falls von der Unternehmerin der Betrieb der Bahn aufgegeben wird, ohne daß ein neuer Konzessionar an ihre Stelle tritt, ist die Unternehmerin verpflichtet, unter Beseitigung aller in den Straßen befindlichen Anlagen die Straßen durch entsprechende Pflasterungen bzw. sonstige Arbeiten nach Anweisung der Wegepolizei-Behörde wieder in ordnungsmäßigen Zustand zu bringen.

6. Bei der Ausführung des Baues und etwaiger späterer Reparaturen hat die Unternehmerin dafür zu sorgen, daß die Benutzung der öffentlichen Wege durch die Bauarbeiten nicht mehr als unvermeidlich verhindert oder erschwert wird. Beschädigungen der in oder an den Straßenkörpern befindlichen Anlagen sind zu vermeiden. Den von der Wegepolizeibehörde dieserhalb getroffenen Anordnungen ist Folge zu leisten. Für den Schaden, der durch die Bauarbeit an öffentlichem oder Privateigentum entsteht, ist die Unternehmerin verantwortlich.

7. Jeder Wagen ist behufs Feststellung, ob Bauart und Einrichtung den Vorschriften entsprechen, vor Inbetriebnahme der Prüfung durch einen seitens der unterzeichneten Behörde zu bestimmenden Beamten zu unterwerfen, welcher denselben zum Zeichen der Betriebsfähigkeit mit einem polizeilichen Stempel versieht. Im Uebrigen hat die Prüfung der Einrichtung und Betriebsfähigkeit der Bahn und der Betriebsmittel alljährlich auf Verlangen unter Aufsicht der unterzeichneten, bzw. der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde stattzufinden. Beiden Behörden bleibt vorbehalten, außerordentliche Prüfungen vorzunehmen.

8. Ueber Verwendung stromloser Anhängewagen behalten sich die Aufsichtsbehörden Bestimmungen vor.

Werden Anhängewagen beschafft, so müssen dieselben mit Handbremse versehen, und diese Bremse muß bei Benutzung der Wagen stets von einem besonderen Bediensteten der Reichs-Postverwaltung bedient werden.

9. Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle übersteigen und ist in den Krümmungen der Bahn, an verkehrreichen und unübersichtlichen Stellen, sowie überall da, wo Fahrhindernisse plötzlich eintreten können, oder wo dies von den Aufsichtsbehörden für erforderlich erachtet wird, auf 10 km in der Stunde bzw. das von den Aufsichtsbehörden für zulässig erachtete Maß zu verringern.

Während der Fahrt müssen zwei aufeinanderfolgende Motowagen bei einer Geschwindigkeit bis zu 10 km in der Stunde einen Abstand von

mindestens 50 m, bei einer höheren Geschwindigkeit einen entsprechenden größeren Abstand innehalten, der bei 25 km in der Stunde mindestens 100 m zu betragen hat, mit Ausnahme der Ausweichstellen.

10. Der Staatsanwaltschaft, sowie der Ortspolizeibehörde ist bei allen im Betriebe der elektrischen Straßenbahn sich ereignenden Unfällen, bei welchen Menschen getötet oder verletzt sind, oder bei denen die im Strafgesetzbuch (§ 315 und 316) bedrohte Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports durch Verschulden einer Person in Frage kommt, sogleich nach dem Bekanntwerden von dem Unternehmer Anzeige zu machen. Nur bei leichten Verletzungen einer Person in Folge eigener Unvorsichtigkeit oder Ungeschicklichkeit, sowie bei nicht unmittelbar mit dem Betriebe zusammenhängenden Verletzungen, sofern dabei eine nach § 232 des Strafgesetzbuches auch ohne Antrag des Verletzten strafbare Handlung oder Unterlassung eines Dritten nicht anzunehmen ist, kann von der Anzeige an den Staatsanwalt und die Polizeibehörde abgesehen werden.

Der Genehmigungsbehörde, sowie der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde sind die einem Zuge zugestoßenen Unfälle, bei denen eine Tötung oder schwere Verletzung von Personen oder eine erhebliche Beschädigung von Fahrzeugen stattgefunden hat, mittelst ausführlichen Berichts, in welchem folgende Punkte zu erörtern sind:

- a) Ort, Zeit und Hergang des Ereignisses,
- b) Witterungsverhältnisse, sofern sie auf das Ereignis von Einfluß gewesen sind,
- c) Verunglückungen von Personen (auch Name, Stand, Wohnort),
- d) Beschädigung von Betriebsmitteln,
- e) Schuldfrage, thatsächlich festgestellte oder mutmaßliche Ursache des Unfalles, Dienstdauer schuldiger Beamten, Dienstzeit derselben an dem fraglichen Tage und am vorherigen Tage, Anordnung bezüglich der schuldigen Beamten,
- f) Anzeige beim Staatsanwalt,
- g) Maßnahmen, welche zur Beseitigung der Betriebsstörungen getroffen oder zur Verhütung ähnlicher Vorkommnisse in Aussicht genommen sind,

zu melden.

Dagegen sind kleinere Betriebsstörungen und solche Unfälle, bei denen keine erhebliche Verletzung von Personen und nur geringe Beschädigungen an den Fahrzeugen vorgekommen sind, nur allmonatlich in einer schematischen Uebersicht der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde einzureichen.

11. Zu Wagenführern dürfen nur solche Personen angenommen werden, die mindestens 21 Jahre alt, sowie mit der elektrischen Bahn, der Fahrleinrichtung und deren Anwendung vertraut sind und dies durch eine Prüfung und durch

Probefahrten nachgewiesen haben. Es wird vorbehalten, nach dieser Richtung bestimtere Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift ausgefertigt.

Frankfurt a. O., den 26. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(3) Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preussischen Konsoolidirten 3 $\frac{1}{2}$ vormalis 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. D., den 25. November 1901.

Königliche Regierung.

(4) Zusage des Erlasses der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31. Januar d. Js. ist die in Kottbus bestehende Untersuchungsanstalt für Nahrungs-Genußmittel und Gebrauchsgegenstände als eine öffentliche Anstalt im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, Reichsges. Bl. S. 145, für die Stadt Cottbus unter Vorbehalt des Widerrufs anerkannt worden.

Frankfurt a. D., den 22. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(5) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. Februar d. Js. IIa 798, dem Komitee für den Luxuspferdemarkt, in Marienburg die Erlaubniß erteilt, in Verbindung mit dem dies-jährigen, am 12. Juni stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose, 180000 Stück zu je 1 Mark, in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 3080 im Gesamtwerthe von 80000 Mark.

Frankfurt a. D., den 18. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(6) Der Beginn des nächsten Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg ist auf Montag, den 2. Juni 1902, festgesetzt. Anmeldungen sind zu richten an den Direktor des Instituts, Ober-Rotharzt a. D. Brandt zu Charlottenburg, Spreestraße 42.

Frankfurt a. D., den 19. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(7) Der Kolumbische Konsul Siegfried Sachs ist am 1. d. Mts. in Berlin gestorben. Mit der einstweiligen Verwaltung des dadurch erledigten Konsulats ist, bis auf weitere Bestimmung seitens der Regierung von Kolumbien, der General-Konsul des gedachten Freistaats in Hamburg Dr. Gustav Michelsen beauftragt worden.

Frankfurt a. D., den 19. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

(8) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 7 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Franz Hager, Weber, geboren am 22. Oktober 1884 zu Bierzighuben, Bezirk Mährisch-Trebnau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 4. Februar d. J.

Franz Gustav Ruffier, Tagner, geboren am 19. September 1860 zu Circourt les Vieville, Kreis Nancy, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen

vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 3. Februar d. J.

Moritz Schwarz, Küfergeselle, geboren am 12. Juli 1868 zu Neuhäusel, Kreis Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 3. Februar d. J.

Peter Traindl, Bautechniker, geboren am 1. Juni (Juli) 1870 zu Böhmischkrut, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 24. Januar d. J.

Josef Ziegler, Konditor, geboren am 11. Oktober 1877 zu Gaiserswald, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Liegnitz am 26. Januar d. J.

Frankfurt a. D., den 1. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam.

Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), ferner die Ministerial-erlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Die Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 14. September 1901 (Amtsblatt von 1901 Stück 39) wird hiermit aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Der § 2 Absatz 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgenden Zusatz:

Die wasserfreie Bordhöhe ist bei **Dampfschiffen** von der Unterkante der tiefstliegenden Oeffnung (Fenster) im Schiffskörper abwärts zu berechnen.

Potsdam, den 21. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Oberpostdirektion zu Frankfurt a. D.

Die Ortschaft Kromlau einschließlich Ziegelei und Grube wird zum 1. März vom Landbestellbezirke des Kaiserlichen Postamts in Muskau abgezweigt und demjenigen des Kaiserlichen Postamts in Weißwasser (Oberl.) zugetheilt.

Frankfurt a. D., den 26. Februar 1902.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Personal-Chronik.

(1) Der bisherige Landrath, jetzige Regierungsrath Engelbrecht in Jarotschin ist an die hiesige königliche Regierung versetzt worden.

(2) Der General-Konsul Dr. Erwin Freiherr v. Ferstel ist zum R. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen General-Konsul in Berlin, an Stelle des nach Nizza versetzten General-Konsuls Alfred von Küllen, ernannt worden.

(3) Dem Fräulein Katharina Quednau in Zerbow, Kreis West-Sternberg, ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erzieherin im Regierungsbezirk ertheilt worden.

(4) Dem Organisten und Lehrer Friedrich Jhnow in Berlinchen, Diözese Soldin, ist der Titel „Kantor“ verliehen.

(5) Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Januar 1902.

I Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichtspräsidenten in Potsdam der Erste Staatsanwalt Ehrenberg in Münster und zum Amtsrichter in Havelberg der Gerichtsassessor Nise.

Wiederernannt sind zu Handelsrichtern der Kommerzienrath Jakob Dannenbaum und der Kaufmann Paul Kühne in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin und zum stellvertretenden Handelsrichter der Direktor Max Fiedler in Berlin bei demselben Gericht.

Versetzt sind der Landrichter Leue in Ludolstadt an das Landgericht I in Berlin und der Amtsrichter Rittel in Zielenzig als Landrichter nach Frankfurt a. D.

Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Schulz-Eoler und der Landgerichtspräsident, Geheimer Oberjustizrath von Lympius in Potsdam.

Gestorben ist der Landgerichtsdirektor Loeb vom Landgericht I in Berlin.

II Gerichtsassessoren

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Miethke, Blumenthal, Marcus, Dr. du Mesnil, Sommermeyer, Zielisch, Schmidt und Hans Meyer.

Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Otto Günther infolge Ernennung zum Civilkommissar in Rautschou.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Staatsanwälten der Stadtsekretär a. D. Sader in Züllichau, der Bürgermeister Hänisch in Dahme, der Bürgermeister Schönermarck in Perleberg und der Bürgermeister Enderlein in Drossen, zu Stellvertretern des Staatsanwalts in Mittenwalde der Postmeister a. D. Wille und in Rixdorf der Referendar a. D. Nitsche.

Versetzt sind die Staatsanwaltschaftsräthe Cuny vom Landgericht II in Berlin nach Hagen und Diesberg in Hagen an das Landgericht II in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind

die Rechtsanwälte Brugsch, Sellenin und Gustav Flatow bei dem Landgericht I in Berlin, Schneidemühl in Reinickendorf bei dem Amtsgericht II in Berlin, Preußler bei dem Amtsgericht in Soldin und Schoenermarck bei dem Amtsgericht in Perleberg.

Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Schneidemühl vom Amtsgericht II in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Heinrich Kroner, Dr. Lippelt, Heucke, Dr. Liebling, Dr. Felix Behrend und Saenger beim Landgericht I in Berlin, die Gerichtsassessoren Leopold Meyer und Dr. Wilhelm Kraemer bei dem Landgericht II in Berlin, Siegfried Meyer bei dem Amtsgericht II in Berlin mit dem Wohnsitz in Schöneberg, Dr. Herzberg bei dem Amtsgericht in Spandau und der Rechtsanwalt Fedor Meyer aus Belgig bei dem Kammergericht.

Ernannt sind zu Notaren die Rechtsanwälte Justizrath Samuel Goldmann in Berlin mit Anweisung seines Amtes innerlich der Stadtbezirke 166, 168, 169, 172, 174 bis 176, 179, 189 in Berlin, Schocken in Landsberg a. W. und Haber in Driesen.

Dem Notar Preußler in Soldin ist der Amtesitz in Sagan angewiesen.

Die Notare Schoenermarck in Perleberg und Gustav Flatow in Berlin haben ihr Amt niedergelegt.

Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Eichel, Eugen Kallmann und Rudolf Schmidt in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Nöhring, Klee, Vorberg, Liefegang, Erich Müller, Schollmeyer, Windisch, Dr. Begold, Dahmann, Haack, Jhrcke, Klotz, Prinz, Lang, Munk, Pirker, Dürrenfeld, Zimmermann, Daehnhardt, Schlesier und Schönberg.

Uebernommen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a. S. ist der Referendar Haffe.

Entlassen sind die Referendare Dr. jur. et phil. Brodnicz, Eschelbacher, Staudt und Sperling.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuar Bergemann und Harber bei dem Amtsgericht I in Berlin, Friedrich Schmidt in Angermünde, von Gostomski in Arnswalde und zum Kanzlisten der Kanzleiditator Albert Reich beim Landgericht I in Berlin.

Versetzt sind die Gerichtsschreiber Albert Schröder vom Amtsgericht Finsterwalde und Grandke vom Amtsgericht in Beeskow an das Amtsgericht I in Berlin, Elstermann vom Landgericht I in Berlin an das Amtsgericht in Reppen und Münzenberger vom Amtsgericht Reppen an das Landgericht I in Berlin.

Ausgeschieden sind die Gerichtsschreiber Rosbund beim Amtsgericht Angermünde infolge Anstellung

als Geheimer Registrator bei der Oberrechnungskammer und Verlach beim Amtsgericht I in Berlin infolge Ernennung zum Gerichtsschreiber in Kiautschou.

Pensionirt sind der Obersekretär Kanzleirath Amhaus und der Gerichtsschreiber Kanzleirath Heyne vom Landgericht I in Berlin, der Obersekretär Kanzleirath Thiede beim Amtsgericht I in Berlin, die Gerichtsvollzieher Dreger und Gemoll vom Amtsgericht I in Berlin und der Kanzlist, Kanzleisekretär Fiebelkorn vom Landgericht I in Berlin.

Gestorben sind der Rechnungsrevisor Rechnungsrath Schneiderreit beim Landgericht II in Berlin und der Gerichtsschreibergehilfe Rasch beim Amtsgericht in Frankfurt a. Oer.

Vermischtes.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den **Diözesen** nachbenannten Kirchen pp. des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Pyrehue, Diöz. Landsberg a. W., eine Altarbibel und an die Kirche zu Heinersbrück, Diöz. Cottbus, ein Kruzifix und zwei Altarleuchter.

Von Seiner Königl. Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern an die Kirche zu Dobersaul, Diöz. Crossen I, 250 Mk. zur Instandsetzung der Orgel.

Von Ihrer Durchlaucht der Frau Prinzessin Heinrich VII. Reuß j. L. an die Kirche zu Padligar, Diöz. Züllichau, 3000 Mk. zur Orgel.

Außerdem: **Arnswalde. K. Kötzig.** 1. Beitr. d. Gmde., 183 Mk. z. Ansch. v. Altarfenstern. 2. Erwachs. Jugend, Kruzifix. **K. Göhren.** 3. Ung., Altarteppich. **K. Wußig.** 4. Samml. d. Gmde., Kronleuchter. 5. Patron, Ausbess. und Verschön. d. Kirchenfenster, Ausmal. d. Kircheninnern, Neuanstrich des Holzwerks. **K. Hermsdorf.** 6. Ung., Altarbild. 7. Patr. u. Gmde. Altarauffatz. **Calau. K. Remmen.** 8. Frau Landsynbikus Sack, Altarteppich. **K. Buckow.** 9. Frau Rademacher, Wandellichter. **Cottbus. K. Heinersbrück.** 10. Pf. Fried u. Fr., Altarbehang und Ueberdecke, Kanzelpultdecke, Taufsteindecke. 11. Küster Worch, 2 Kniebänke. 12. Mädchen d. Gmde., Altarteppich. 13. Frauen d. Gmde., Abendmahlsgeräte. 14. Männer u. Jüngl. d. Gmde., 8 Wandellichter, 3 Säulenleuchter, u. 3 Bankleuchter. 15. Gmde., Thurmuh. **Cästrin. K. Hälse.** 16. Töchter des Eigenth. Miedley, 2 Decken f. d. Altarleuchter. **Forst. K. Teuplitz.** 17. Amtmann Manger, Altarteppich. 18. Fr. Beutner und Lehrer em. Drpfy, Antependium. 19. Frau Boigt und Frau Grunert, Kanzelbekleid. **Frankfurt a. O. I. K. Bischofssee.** 20 Ung., Alt.,

Kanz. u. Taufstein-Bekleid. **Marien-K. Frankfurt a. O.** 21. Fr. Baron v. Tröltzsch, 500 Mk. z. Herricht. e. elektrisch. Beleucht. d. Kirche. **Frankfurt a. O. II. K. Manschnow.** 22. Fr. Haverland, Decke f. d. Abendmahlsgeräte. 23. Ritterschaftrath Sarre, Taufkanne. **K. Gufow.** 24. Frau Gräfin Schönburg-Glauchau 300 Mk. f. d. Zwecke d. Gmde. Diakonie. **Fürstenwalde. K. Beerfelde.** 25. Ung. Bild. **K. Jänicendorf.** 26. Gmde., Kanzel- und Kanzelpultbehang. **Betsaal Hangelberg.** 27. Wwe. Gräbert, Ciborium und Patene. 28. Gmde., Taufkanne. **Guben. Stadt. Guben.** 29. Stadttältest. Flach „Ernestinen-Stiftung“ von 3300 Mk. f. d. Gemeindefrankenpflege, f. d. Gust. Ab. Verein u. z. Grabpfl. **Landsberg. K. Christophswalde.** 30. Gmde., Taufbecken. 31. Aufseher Sachs, Taufkanne. **St. Marien-K. Landsberg.** 32. Einwohner der Brückenvorstadt, 249,45 Mk. z. Ansch. e. Harmoniums. **K. Pyrehue.** 33. Fr. Gen.-Lt. a. D. v. Flotow Taufsteindecke u. 5 Wandellicht. 34. Fr. Ott Altardecke u. Taufsteindecke. 35. Fr. u. Jungfr. d. Gmde. Altarteppich u. Kanzelpultantependium. **K. Egloffstein.** 36. Schulvorsteher Gerbig, Glocke, Altarauffatz, Abendmahlsgeräte, Teppich, Altarbekleidung, 2 Kronen und 2 Wandellicht. **K. Roswitz.** 37. Gmdeglieder, Teppich u. Kruzifix. **Soldin. K. Bärfelde.** 38. Fr. Miedley Taufstein, Renovirung des alten Taufbeckens. 39. Fr. Miedley, Altarüberdecke. 40. Gutsbes. Vollmar, Altarteppich. 41. Gmdeglieder Kronleucht. u. 6 Armleucht. 42. Pf. Schöppenthau, Altarbibel u. Kanzelbibel. **K. Neuenburg.** 43. Konfirmandin, Altarteppich. 44. Konfirmandin, 2 Kniekissen. **K. Garzig.** 45. Lehrer Runze, Medaillonbild. 46. Gmdeglied, 2 Altar-Leucht. 47. Gutsbesitzer Liese, Abendmahlskanne. 48. Oberamtmann Schneider, Alt., Kanz. u. Taufst.-Bekleid. 49. Forstmeister Liebeneiner, Altarteppich. **K. Giesenbrügge.** 50. Lt. v. Klling, 520 Mk. z. Anschaff. e. Harmoniums nebst Transporrkosten. 51. Fr. v. Treskow, Altarteppich, Alt., Kanz., Taufst., Sepult- und Satristeitischbekleid., Altardecke. **Sternberg I. K. Zielenzig.** 52. Ung, 33 Mk. z. Kirchenschmuckfonds. 53. Kirchenchor, 50 Mk. f. Armenpfl. **K. Schermeisel.** 54. Fr. Rosenau, Altarkruzifix. **Sternberg II. K. Leichholz.** 55. Fr. Oberförster Horstmann, Altardecke. 56. Fr. Miegner, Kelchdecke. **K. Döbernitz.** 57. Fr. Hermann, Altardecke. **Züllichau Kapelle z. Koppen.** 58. Fr. C. Paech, 3000 Mk. z. Bau d. Kapelle, Altar- u. Kanz.-Bekleid., Kruzifix. 59. Fr. Paech, Taufsteindecke u. 2 Altarleucht. 60. Fr. H. Paech, Klingelbeutel. 61. Rittergutsbes. Paech, Bauplatz. 62. Gmde. Koppen, Taufstein. 63. Jüngl. u. Jungfr., Taufschüssel. 64. Pf. Schulz, Bibel. 65. Fr. Pf. Schulz, Altardecke. **K. Liebenau.** 66. Fr. u. Jungfr. d. Gmde., Alt- u. Kanz.-Bekleid., 2 Altarischbecken u. 2 Purifikatorien.